



## Statuten und Reglemente der Forschungsgruppe Alpina

unter dem Schutz  
der Schweizerische Grossloge Alpina  
(SGLA)



Genehmigt am 14. Februar 2015

Place Chauderon 3 CH-1003 Lausanne  
T : +41 21 323 66 55 - F : +41 21 323 67 77  
E : [info@masonica-gra.ch](mailto:info@masonica-gra.ch)  
[www.masonica-gra.ch](http://www.masonica-gra.ch)



## Inhaltsverzeichnis

<b>ERSTES KAPITEL – Allgemeine Bestimmungen</b> .....	3
Artikel 1 Name, Status und Sitz .....	3
Artikel 2 Zweck und Aktivität .....	3
Artikel 3 Mitgliedschaft .....	3
Artikel 4 Organisation und Reglemente .....	3
Artikel 5 Sprachen und Sitzungen .....	4
Artikel 6 Vertretung und Haftung .....	4
Artikel 7 Aussenbeziehungen .....	4
<b>KAPITEL II Organe</b> .....	4
Artikel 8 Generalversammlung .....	4
Artikel 9 Vorstand – Zusammensetzung und Wahl .....	5
Artikel 10 Vorstand – Zuständigkeit .....	5
Artikel 11 Vorstand – Organisation .....	6
Artikel 12 Präsident .....	6
Artikel 13 Kontrollstelle .....	6
<b>KAPITEL III - Mitglieder</b> .....	6
Artikel 14 Aktivmitglieder (AM) .....	6
Artikel 15 Korrespondierende Mitglieder (KM) .....	7
Artikel 16 Ehrenmitglieder (EM) .....	7
Artikel 17 Aufnahme, Austritt, Streichung und Ausschluss .....	7
<b>KAPITEL IV - Finanzen</b> .....	8
Artikel 18 Finanzielle Mittel und Mitgliederbeiträge .....	8
Artikel 19 Verwaltung .....	8
Artikel 20 Buchhaltung .....	8
<b>KAPITEL V - Verschiedene Bestimmungen</b> .....	9
Artikel 21 Interne Streitigkeit .....	9
Artikel 22 Streitfall und Schiedsverfahren .....	9
Artikel 23 Revision der Statuten und Reglemente .....	9
Artikel 24 Auflösung .....	9
<b>Reglement über den Status als Aktivmitglieder oder Korrespondierende Mitglieder</b> .....	11
Artikel 1 Aktivmitglieder (AM) .....	11
Artikel 2 Korrespondierende Mitglieder (KM) .....	11
<b>Reglement über die Veröffentlichung eines Artikels in die Zeitschrift MASONICA</b> .....	12
Allgemeine Betrachtungen .....	12
Artikel 1 Autorenrechte .....	12
Artikel 2 Themenwahl .....	12
Artikel 3 Redaktion .....	12
Artikel 4 Massgebende Kriterien bei der Bewertung eines Textes .....	13
Artikel 5 Formale Aspekte .....	13



## **ERSTES KAPITEL – Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 Name, Status und Sitz**

- 1.1 Die am 28. September 1985 in Bern gegründete Forschungsgruppe Alpina (FGA), GROUPE DE RECHERCHE ALPINA (GRA), GRUPPO DI RICERCA ALPINA (GRA), ALPINA RESEARCH GROUP (ARG), ist eine schweizerische, unabhängige maurerische Forschungsgruppe.
- 1.2 Sie besteht in Form eines korporativ organisierten Vereins mit ideellem und gemeinnützigem Zweck. Sie wird durch Art. 60 ff des ZGB sowie ihre Statuten und ein internes Reglement geregelt.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Lausanne. Seine Adresse wird vom Vorstand bestimmt oder ist notfalls diejenige des Vereinspräsidenten.
- 1.4 Sie kann sich in eine oder mehrere lokale Sektionen unterteilen.

### **Artikel 2 Zweck und Aktivität**

- 2.1 Die FGA bezweckt Freimaurer Meister<sup>1</sup> miteinander in Kontakt zu bringen, welche sich für die Forschung in den Bereichen Symbolik, Rituale, Philosophie, Geschichte, Literatur und Kunst der Freimaurerei interessieren.
- 2.2 In den obengenannten Bereichen führt sie Studien und Nachforschungen durch, organisiert Konferenzzyklen und veröffentlicht die Zeitschrift MASONICA, welche Ergebnisse ihrer Arbeiten und Artikel deren Mitglieder enthält.
- 2.3 Sie kann durch die Schweizerische Grossloge Alpina (SGLA) erteilte Aufträge, die besonders die Abfassung der offiziellen Handbücher zur Instruktion in den drei Graden betreffen, entgegennehmen.  
Die FGA kann sich am historischem Pflichtbewusstsein der SGLA beteiligen.

### **Artikel 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Die FGA besteht aus drei verschiedenen Mitgliederkategorien:
  - Aktivmitglieder (AM)
  - Korrespondierende Mitglieder (KM)
  - Ehrenmitglieder (EM)
- 3.2 Alle Mitglieder müssen Freimaurer sein und den Grad des Meisters erreicht haben.
- 3.3 Die Aktivmitglieder müssen der SGLA angehören oder einer Obedienz, mit der sie freundschaftliche Beziehungen unterhält.
- 3.4 Einzig die Aktivmitglieder zählen als ordentliche Mitglieder, nehmen an den Sitzungen und Generalversammlungen teil, sind stimmberechtigt und können in die Funktionen der Organe gewählt werden.

### **Artikel 4 Organisation und Reglement**

- 4.1 Organe der FGA sind:
  - der Präsident
  - der Vorstand
  - die Generalversammlung
  - die Kontrollstelle

---

<sup>1</sup> Der Ausdruck Freimaurer Meister betrifft nicht nur Männer sondern auch Frauen dieses Grades.



- 4.2 Vereinsorganisation und Status der Organe, Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder und insbesondere deren Aufnahmebedingungen, werden in den vorliegenden Statuten sowie im beiliegenden Reglement festgelegt.
- 4.3 Die Mitgliedschaft setzt die Zustimmung zu den Statuten und dem Reglement, insbesondere der Schiedsgerichtsklausel, die jene enthalten, voraus.

#### **Artikel 5 Sprachen und Sitzungen**

- 5.1 Die FGA ist aus Berufung dreisprachig. Die Mitglieder können Deutsch, Französisch und Italienisch sprechen, jedes in seiner Muttersprache. Die administrative Sprache des Vereins ist Französisch.
- 5.2 Die Versammlungen und Sitzungen der FGA finden grundsätzlich in Lausanne statt.
- 5.3 Die Sitzungen finden viermal jährlich statt, grundsätzlich einmal pro Quartal, wobei die erste im Jahr der ordentlichen Generalversammlung gewidmet ist.

#### **Artikel 6 Vertretung und Haftung**

- 6.1 Die FGA ist ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie handelt Dritten gegenüber und haftet mit Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- 6.2 Für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen bürgt einzig und allein das Vereinsvermögen. Für Schulden des Vereins übernehmen die Mitglieder keine Haftung.

#### **Artikel 7 Aussenbeziehungen**

- 7.1 Die FGA pflegt Vorzugsbeziehungen mit der SGLA; sie bewahrt aber ihre Unabhängigkeit und Autonomie. Sie kann sich an diese durch ein Abkommen binden, besonders im Hinblick auf ihre Anerkennung als der der Obedienz zugehörige Forschungsgruppe und als solche unter deren Auspizien arbeiten.
- 7.2 Die FGA kann Freundschafts- oder Arbeitsbeziehungen mit international anerkannten ausländischen Forschungslogen oder Forschungsgruppen pflegen.

### **KAPITEL II Organe**

#### **Artikel 8 Generalversammlung**

- 8.1 Die Generalversammlung ist die oberste Gewalt des Vereins. Sie verfügt über folgende Zuständigkeiten:
- sie entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss der Mitglieder (AM, KM und EM) ;
  - sie wählt den Präsidenten und die Vorstandsmitglieder;
  - sie verabschiedet den Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und das Budget des Vereins;
  - sie bringt die Geschäfte in Ordnung, die nicht im Bereich der anderen Organe liegen;
  - sie überwacht die Tätigkeit des Vorstandes und kann dessen Mitglieder jeder Zeit entlassen, ohne dass deren durch Konvention anerkannte Rechte beschädigt werden;
  - Sie verfügt über alle Kompetenzen, die nicht anderen Organen durch die Statuten und Reglemente zugesprochen sind;



- 8.2 Die Generalversammlung besteht aus den AM. Abgesehen von einer legitimen Verhinderung sind diese verpflichtet an jeder Versammlung und Sitzung teilzunehmen. Die KM und EM können mit beratendem Stimmrecht daran teilnehmen.
- 8.3 Die Versammlungen und Sitzungen werden vom Vorstand einberufen. Ihre Tagesordnung muss mindestens 14 Tage zum Voraus den AM zugesandt werden. Individuelle Anträge müssen schriftlich eine Woche vor einer Versammlung oder einer Sitzung den Vorstand erreicht haben.
- 8.4 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr durch Handerheben gefasst; die Aufnahme neuer AM verlangt hingegen Einstimmigkeit.
- 8.5 Protokolle der Versammlungen und Sitzungen werden allen AM mitgeteilt.

## **Artikel 9 Vorstand – Zusammensetzung und Wahl**

- 9.1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, er umfasst:
  - den Präsidenten
  - den Vizepräsidenten
  - den Redakteur der Zeitschrift MASONICA
  - den Sekretär
  - den Schatzmeister
  - den Webmaster
- 9.2 Vorstandsmitglieder werden unter den AMs ausgewählt. Sie werden für eine Amtszeit von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt, grundsätzlich von der ordentlichen Jahresversammlung. Ausser dem Präsidenten, der nur ein weiteres Mal wiedergewählt werden kann, können Vorstandsmitglieder ohne Zeitbeschränkung wiedergewählt werden.
- 9.3 Die Altersgrenze der Vorstandsmitglieder wird in der Regel auf das vollendete 75. Lebensjahr festgesetzt. Mitglieder, die diese Grenze erreicht haben, treten auf die nächste Generalversammlung zurück. Die Generalversammlung kann unter bestimmten Umständen Ausnahmen gewähren, nicht aber was den Präsidenten betrifft.

## **Artikel 10 Vorstand – Zuständigkeit**

- 10.1 Der Vorstand führt den Verein. Er belebt die FGA, leistet deren Verwaltung und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.
- 10.2 In seine Zuständigkeit, welche durch das Reglement näher bestimmt oder erweitert werden kann, fallen:
  - Laufende Vereinsgeschäfte, dessen Sekretariat und Vermögen verwalten;
  - Projekte ausarbeiten und Aktivitäten, die geeignet sind, die Ziele des Vereins zu erreichen, vorbereiten und die Entwicklung der FGA gewährleisten;
  - Sitzungen vorbereiten und jegliche der Generalversammlung dienenden Anträge machen;
  - Sich um neue Mitglieder bemühen und Vorankündigung über die Aufnahme von AMs und KMs, den Statuswechsel von AM zu KM, die Streichung oder den Ausschluss von Mitgliedern machen;
  - Der Generalversammlung den Antrag stellen, sie solle den Titel als Ehrenmitglied gemäss Bestimmungen des Artikels 16 verleihen;
  - Vorbereitung und Veröffentlichung der Zeitschrift MASONICA mit dem Redakteur organisieren;
  - Sich um die Suche von Referenten kümmern und die Konferenzen und alle nötigen Anlässe organisieren;



- Förderung der FGA, sowie Kommunikation nach aussen und mit den Mitgliedern gewährleisten;
- Vereinsfinanzen verwalten, deren Buchhaltung und Budget vorlegen und Höhe des Jahresbeitrages vorschlagen.

10.3 Der Vorstand muss der Versammlung die Genehmigung der in ihre Zuständigkeit fallenden Beschlüsse, welche aber er für wichtig hält, unterbreiten, so zum Beispiel diejenigen, die im Zusammenhang mit den wesentlichen Ausrichtungen der FGA stehen, diejenigen, die ihre Haupttätigkeiten betreffen oder diejenigen, die ihre finanziellen Mittel auf eine wichtige Weise berühren.

#### **Artikel 11 Vorstand– Organisation**

- 11.1 Der Vorstand kann die ihm obliegende Aufgabe seinen Mitgliedern, im Besonderen dem Präsidenten, dem Redakteur, dem Webmaster, dem Sekretär und dem Schatzmeister, übertragen.
- 11.2 Der Vorstand trifft sich auf einfache Einberufung des Präsidenten so oft wie notwendig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder tagen. Falls jedoch der Präsident und der Vizepräsident anwesend sind, so genügt ein Quorum von drei Mitgliedern.
- 11.3 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, vorausgesetzt, dass alle Mitglieder des Vorstandes drei Tage zuvor schriftlich konsultiert worden sind.

#### **Artikel 12 Präsident**

- 12.1 Der Präsident ist wie alle anderen Mitglieder des Vorstands wählbar. Bei seiner Abwesenheit wird er vom Vizepräsident ersetzt.
- 12.2 Der Präsident leitet alle Versammlungen, Sitzungen und Vorstandssitzungen der FGA. Bei Stimmgleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.
- 12.3 Er überwacht die Befolgung der Statuten, des Reglements und der Vereinsbeschlüsse, stellt Tagesordnungen zusammen, vergewissert sich, dass die Mitglieder informiert werden, stimmt die Tätigkeiten aufeinander ab, leitet oder überwacht alle Arbeiten der FGA.

#### **Artikel 13 Kontrollstelle**

- 13.1 Die Generalversammlung bestimmt zwei Revisoren unter den AM, die aber nicht dem Vorstand angehören. Sie werden für eine einjährige Amtszeit ernannt, die verlängert werden kann.
- 13.2 Die Revisoren kontrollieren die gute Führung der Buchhaltung, führen die Rechnungsrevision durch und schauen besonders, dass die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung stimmen und dass diese mit den Buchhaltungsbelegen übereinstimmen.
- 13.3 Sie erstatten einen Bericht, der der Generalversammlung zusammen mit der Jahresrechnung unterbreitet wird.

### **KAPITEL III - Mitglieder**

#### **Artikel 14 Aktivmitglieder (AM)**

- 14.1 Als AMs können Maurer Meister aufgenommen werden, die im Sinne Artikel 3 Ziff. 2 und 3 der vorliegenden Statuten über maurerische, intellektuelle und redaktionelle



Kompetenzen verfügen, welche in den Bereichen wie dem Symbolismus, den Ritualen, der Philosophie, der Geschichte oder den Beziehungen der Freimaurerei mit der gegenwärtigen Gesellschaft anerkannt sind.

- 14.2 Ausserdem müssen sie motiviert und verfügbar genug sein, fähig sein in einer Forschungsgruppe arbeiten zu können, bereit sein in der Publikation einer Zeitschrift mitzumachen, indem sie regelmässig einen Beitrag verfassen, und in den in der FGA verwendeten Sprachen über genügende Kompetenzen verfügen.
- 14.3 Zudem werden die Bedingungen und das Verfahren bei Kandidaturen durch ein Reglement bestimmt. Die Generalversammlung entscheidet über ihre Aufnahme durch Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder.
- 14.4 AMs sind verpflichtet regelmässig an den Arbeiten der FGA teilzunehmen und allen Versammlungen und Sitzungen beizuwohnen. Unentschuldigtes Fernbleiben an zwei aufeinanderfolgenden Versammlungen oder Sitzungen kann zum Ausschluss als AM führen.

### **Artikel 15 Korrespondierende Mitglieder (KM)**

- 15.1 Als KM können Maurer Meister aufgenommen werden. Deren Aufnahme fällt in die Zuständigkeit des Vorstands.
- 15.2 KMs zahlen einen Jahresbeitrag. Dabei können sie mit beratender Stimme den Versammlungen und Sitzungen beiwohnen. Der FGA gegenüber haben sie die Treuepflicht einzuhalten, wie auch alle anderen Mitglieder eines Vereins dazu verpflichtet sind.
- 15.3 KMs erhalten die Zeitschrift MASONICA und werden zu den Konferenzen, öffentlichen Zusammenkünften und anderen von der FGA organisierten Veranstaltungen eingeladen.
- 15.4 Für Beratungen oder einzelne Aufträge können KMs der FGA von Fall zu Fall Unterstützung leisten sowie Artikel schreiben oder Vorträge halten. Im Hinblick auf allfällige Veröffentlichung in der Zeitschrift Masonica werden sie eingeladen, Artikel oder Beiträge zu verfassen.
- 15.5 Die Logen sind auch berechtigt KM zu werden; die Bestimmungen dieses Artikels finden entsprechende Anwendung.

### **Artikel 16 Ehrenmitglieder (EM)**

- 16.1 Die Ehrenmitgliedschaft kann FGA Mitgliedern verliehen werden, die zu deren Tätigkeit und Ausstrahlung besonders viel beigetragen haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch Forschern verliehen werden, die im Studienbereich der FGA wesentliche Leistungen erbracht haben oder auch schweizerischen oder ausländischen Maurer Meistern, die der FGA wertvolle Dienste geleistet haben.
- 16.2 EM werden von der Generalversammlung gewählt, wobei eine Zweidrittelmehrheit verlangt wird. Im Grunde genommen ist ihr Status derselbe wie derjenige der KM. Insbesondere sind sie zur Loyalität der FGA gegenüber verpflichtet.
- 16.3. Die Ehrenmitgliedschaft wird im Anschluss an eine Generalversammlung und soweit als möglich in der Gegenwart des Interessenten verliehen. Der Empfänger kann ersucht werden, im Rahmen des Plenums einen Vortrag zu halten.
- 16.4 Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 16.5 Ehrenmitglieder können als Berater über Themen, die für die Aufgaben und Tätigkeiten der FGA wichtig sind, vom Vorstand konsultiert werden.



## **Artikel 17 Aufnahme, Austritt, Streichung und Ausschluss**

- 17.1 Was die Aufnahme seiner Mitglieder betrifft, besitzt der Verein die völlige Entscheidungsfreiheit.
- 17.2 Jedem Mitglied steht es jederzeit frei, seinen Austritt aus der FGA zu erklären.
- 17.3 Hält ein AM seine Pflichten im Sinne des Artikels 14 nicht ein, so kann er als solcher ausgeschlossen und gegebenenfalls der Kategorie KM zugeteilt werden.
- 17.4 Sollte nach mehrmaliger Aufforderung ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht beglichen haben, so kann es ausgeschlossen werden. Ein Mitglied, dessen Anwesenheit im Verein als unvereinbar mit den Zielen der FGA erachtet wird, kann ohne Begründung ausgeschlossen werden.
- 17.5 Die Streichungs- und Ausschlussentscheidungen werden von der Generalversammlung getroffen, nachdem der Betroffene seinen Anspruch auf rechtliches Gehör geltend gemacht hat. Über den Ausschluss wegen nicht bezahlten Mitgliedsbeitrags kann der Vorstand beschliessen. Diese Beschlüsse sind nicht beschwerdefähig.

## **KAPITEL IV - Finanzen**

### **Artikel 18 Finanzielle Mittel und Mitgliederbeiträge**

- 18.1 Die Einnahmen der FGA stammen aus:
  - Mitgliederbeiträgen;
  - Spenden und Legaten;
  - Vermögenserträgen;
  - dem Verkauf der Zeitschrift MASONICA oder aus anderen Publikationen und abgetretenen Autorenrechten infolge deren Veröffentlichung;
  - weglassen allfälligen von der Generalversammlung vorgeschlagenen Sonderbeiträgen.
- 18.2 Die Mitgliedsbeiträge obliegen jedem Vereinsmitglied ausser den EM. Sie werden jedes Jahr durch die Generalversammlung festgelegt und sind ab dem vom Schatzmeister zugestellten Zahlungsaufgebot bei Jahresanfang fällig.
- 18.3 Der Vorstand kann den Schatzmeister ermächtigen den Mitgliedern, die es schriftlich mit gut bezeugten Gründen verlangen, Zahlungserleichterung oder volle Erlassung des Beitrages zu erteilen. Der Schatzmeister erhält die Liste der Freistellungen aufrecht und weist diese anlässlich der ersten Jahressitzung des Vorstands diesem vor.
- 18.4 Mitgliedsbeiträge können nicht in Raten gezahlt werden. Sie werden für das ganze Jahr verlangt, unabhängig von dem Aufnahme- oder Austrittsdatum in den oder aus dem Verein.

### **Artikel 19 Verwaltung**

- 19.1 Die Finanzverwaltung des Vereins unterliegt der Zuständigkeit und Verantwortung des Vorstands. Die laufende Verwaltung wird der Verantwortung des Schatzmeisters übertragen, der sich um die Erhebung der Mitgliederbeiträge und anderweitige Erträge, sowie um die Entrichtung der Auflagen kümmert.
- 19.2 Vermögensgegenstände der FGA werden mit der erforderlichen Vorsicht verwaltet. Insbesondere sind Darlehen oder Vorschüsse an Private ausgeschlossen, ob sie Mitglieder der FGA sind oder nicht, sowie anderweitige Einlagen als jene auf Depositen- oder Sparkontos. Die Revisoren überwachen insbesondere die ordnungsgemäße Anwendung dieses Artikels.





## **Artikel 20 Buchhaltung**

- 20.1 Die Buchhaltung wird vom Schatzmeister geführt. Er erstellt die Jahresrechnung, die per 31. Dezember abgeschlossen wird. Sie enthält die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie das Budget fürs nachfolgende Geschäftsjahr.
- 20.2 Der Schatzmeister unterbreitet seine Rechnung den Revisoren für die Abschlussprüfung. Ausserdem legt er einmal vierteljährlich dem Vorstand eine kurze Zusammenfassung über den Stand der Buchhaltung vor und erstattet ihm einen Bericht über die Finanzlage und das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

## **KAPITEL V - Verschiedene Bestimmungen**

### **Artikel 21 Interne Streitigkeit**

- 21.1 Alle Meinungsverschiedenheiten oder Proteste unter Mitgliedern, die das Vereinswesen betreffen, müssen Gegenstand einer Beschwerde sein, die beim Präsidenten oder beim Vizepräsidenten, falls dieser persönlich betroffen ist, schriftlich eingereicht werden soll.
- 21.2 Die Beschwerde wird dem Vorstand unterbreitet, der den Streitfall ermittelt, die Parteien anhört und sie auf dem Wege einer Schlichtung zu versöhnen versucht. Wenn der Streitfall den Präsidenten, den Vorstand oder eines dessen Mitglieder betrifft, wird die Beschwerde unmittelbar der Generalversammlung eingereicht, die auf die gleiche Weise handelt.
- 21.3 Sollte die Schlichtung misslingen, so entscheidet die Generalversammlung darüber.

### **Artikel 22 Streitfall und Schiedsverfahren**

- 22.1 Jeglicher Streitfall zwischen dem Verein und einem seiner Mitglieder, besonders über Beschlüsse der Generalversammlung oder eines anderen Organs, wird dem Schiedsverfahren unterworfen, wobei jegliche Beschwerde an ein ordentliches Gericht ausgeschlossen ist.
- 22.2 Sitz des Schiedsverfahrens ist Lausanne, wobei die internen schweizerischen Regeln des Schiedsverfahrens anwendbar sind.

### **Artikel 23 Revision der Statuten und Reglemente**

- 23.1 Die französische Fassung der Statuten ist maßgebend.
- 23.2 Vorliegende Statuten können jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung revidiert werden, wobei der Beschluss mit Stimmenmehrheit aller AM gefasst wird. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird der Antrag einer neuen hierfür einberufenen Versammlung unterbreitet, wobei der Beschluss mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird.
- 23.3 Es liegt in der Zuständigkeit der Generalversammlung notwendige zusätzliche Regelungen, zu den obenstehenden Bedingungen, insbesondere über die Aufnahme und den Status der Mitglieder und über die Zeitschrift MASONICA sowie andere Publikationen der FGA, zu beschliessen.

### **Artikel 24 Auflösung**

- 24.1 Die vorschriftsmässig einberufene Generalversammlung kann in geheimer Abstimmung über die Auflösung der FGA beschliessen, wobei eine Zweidrittelmehrheit aller AM verlangt wird. Wenn diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht ist, wird der Antrag einer neuen hierfür einberufenen Versammlung unterbreitet, wobei der Beschluss mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird.



- 24.2 Im Fall einer Auflösung oder einer Liquidation, gleich welcher Ursache, werden alle Güter der FGA, insbesondere die Archive, sowie der hinterbliebene Rest ihrer Vermögenswerte nach Tilgung der Schulden, bei der SGLA hinterlegt und gemäss Art. 73 von deren Verfassung auf gleiche Weise behandelt. Die Güter können von der SGLA einer künftigen maurerischen Forschungsgruppe zugeteilt oder irgendwelchem Zweck, der den Zielen und dem Geist der FGA entspricht, zugewiesen werden.

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. Februar 2015 durch die anwesenden Mitglieder einstimmig genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 3. März 2007 und treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Der Sekretär

Dominique Freymond

Jean-Pierre Augier

Mario Chopard



## **Reglement über den Status als Aktivmitglieder oder Korrespondierende Mitglieder**

### **Artikel 1 Aktivmitglieder (AM)**

- 1.1 Um als AM der FGA aufgenommen zu werden muss der Kandidat folgende Bedingungen erfüllen:
  - a) Maurer Meister im Sinne des Art. 3 der Statuten der FGA sein;
  - b) über eine besondere Kompetenz in einem oder der folgenden maurerischen Bereiche verfügen: Symbolismus, Rituale, Philosophie, Geschichte oder Beziehungen des Ordens mit der gegenwärtigen Gesellschaft. Es werden auch gute intellektuelle und emotionelle Fähigkeiten und eine ausgesprochene Veranlagung für Gruppenarbeit verlangt;
  - c) dem Präsidenten der FGA einen selbst verfassten Beitrag unterbreiten, welcher vom Redakteur der Zeitschrift Masonica im Hinblick auf eine Publikation akzeptiert wird; er soll die Kompetenz und Originalität seines Denkens bezeugen;
  - d) seinem Beitrag einen profanen und maurerischen Lebenslauf beifügen;
  - e) sich schriftlich bereit erklären, verfügbar und motiviert zu sein, um einen Teil seiner Freizeit den Arbeiten der FGA zu widmen;
  - f) über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, wenn die Muttersprache des Kandidaten Französisch ist und umgekehrt über Kenntnisse der französischen Sprache verfügen, wenn dessen Muttersprache Deutsch ist; es werden auch andere doppelte Sprachzusammensetzungen zugelassen.
- 1.2 Sind diese Bedingungen erfüllt, so unterbreitet der FGA-Präsident die Bewerbung dem Vorstand. Nach Zusage des Letzteren wird sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt, und in dieser Sitzung behandelt. Um als AM gewählt und aufgenommen zu werden, bedarf es der Zustimmung aller an dieser Sitzung anwesenden Mitglieder.
- 1.3 Der angenommene Kandidat muss den Mitgliederbeitrag, dessen Höhe jedes Jahr von der Generalversammlung festgelegt wird, für das laufende Jahr entrichten.
- 1.4 AMs sind verpflichtet regelmässig an den Arbeiten der FGA teilzunehmen. Sie sind im Vorstand allein stimmberechtigt und wählbar.
- 1.5 Der AM wird nach zwei aufeinanderfolgenden unentschuldigtem Abwesenheiten ausgeschlossen; und den KM zuteilt.

### **Artikel 2 Korrespondierende Mitglieder (KM)**

- 2.1 Um als KM der FGA aufgenommen zu werden muss der Kandidat folgende Bedingungen erfüllen:
  - a) Maurer Meister sein;
  - b) der FGA einen Jahresbeitrag entrichten.
- 2.2 KMs verfügen über eine beratende Stimme an den AMs-Sitzungen. Sie haben das Recht an den halbjährigen Konferenzen der FGA teilzunehmen und die Publikationen der FGA zu einem Vorteilspreis zu erhalten;
- 2.3 Das KM ist berechtigt der FGA Beiträge für eine allfällige Veröffentlichung in der Zeitschrift MASONICA zu unterbreiten.



## Reglement über die Veröffentlichung eines Artikels in die Zeitschrift MASONICA

### Allgemeine Betrachtungen

MASONICA ist eine halbjährlich erscheinende Zeitschrift mit der Bestimmung, Forschungsarbeiten der Mitglieder der FGA zu publizieren. Gut geschriebene Texte von anderen Brüdern können in der Zeitschrift auch ihren Platz haben.

MASONICA publiziert keine Redner Baurisse. Es können nur solche Texte berücksichtigt werden, die die Anforderungen eines wissenschaftlichen Artikels erfüllen (Objektivität, tiefgründige Dokumentation und Quellenangabe).

Die FGA garantiert die Vertraulichkeit des Autorennamens einer in Masonica oder jeglicher anderen Publikation der FGA veröffentlichten Arbeit nicht. Die eventuelle Anwendung eines Pseudonyms ist gestattet.

### Artikel 1 Autorenrechte

Die Veröffentlichung eines Artikels oder eines Textes in der Masonica oder in jeglicher anderen Publikation der FGA führt zu keiner Entschädigung der Urheber. Diese wird der Forschungsgruppe Alpina vergütet, wobei letztere, nachdem sie dem Autor die übersetzte Fassung des Textes vorgelegt hat, diesen auch in einem ihrer Dokumente in einer anderen Sprache als das Original publizieren kann (Landessprachen oder Englisch).

Einem Autor steht es frei einen Text, der bereits in der Masonica (oder in jeglicher anderen Publikation der FGA) erschienen ist, in einem anderen maurerischen Forschungsmagazin zu veröffentlichen, insofern er dieses für passend hält und falls er vorher den Redakteur der Masonica informiert hat und am Anfang des Artikels folgendes vermerkt wird: *Dieser Text/Artikel wurde bereits in der Zeitschrift Masonica der Forschungsgruppe der Schweizerischen Grossloge Alpina (FGA) publiziert; Nr.... Seiten.... (Erscheinungsjahr) (www.masonica-gra.ch).*

### Artikel 2 Themenwahl

Das selbst ausgesuchte Thema entspricht einem aus einem Gespräch, einer Diskussion oder einer Lektüre entstandenen Interesse. Hauptsache ist die Motivation! Der künftige Autor unternimmt vorgängig einige Untersuchungen, um sich zu vergewissern, dass ausreichende Dokumentation vorhanden ist und dass er neue Bausteine darbieten kann, um das Thema durch neue Kenntnisse zu bereichern.

Das Redaktionsgremium untersucht jede mit der **freimaurerischen Symbolik** in Verbindung stehende Studie bezüglich ihrer Geschichte, ihrer Rituale, ihres Zusammenhangs mit anderen geistigen Überlieferungen oder philosophischen Strömungen. Diese Liste ist nicht umfassend. Angesichts der Zuständigkeitsaufteilung unter den verschiedenen maurerischen Institutionen publiziert die MASONICA dennoch keine Artikel über Rituale der Grade, die nicht zur symbolischen Freimaurerei gehören.

### Artikel 3 Redaktion

Vor jeder Abfassung **ist es sehr empfohlen einen Plan** mit Schlüsselwörtern, Struktur des Artikels und Inhalt der Kapitel und Unterkapitel zusammenzustellen.

Ein Text, der für eine Veröffentlichung gedacht ist, soll in seiner Darstellung einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit entsprechen. Er soll deshalb enthalten:



- **eine Einleitung**, die das zu behandelnde Thema beschreiben soll, die Angabe der dazu bereits publizierten Studie und die Frage welche die Arbeit beantworten möchte und, gegebenenfalls, die Ausgangshypothese;
- **eine Beschreibung der verwendeten Unterlagen** mit genauer Erwähnung der Quellen (Archivdokumente, bibliographische Referenzen). **Kann mehrere Unterkapitel enthalten;**
- **eine Diskussion** der verwendeten Unterlagen oder der Interpretationen anderer Autoren. **Kann mehrere Unterkapitel enthalten;**
- **eine Schlussfolgerung** mit der Beantwortung der gestellten Frage, oder der Bestätigung (oder Verwerfung) der Ausgangshypothese;
- **ein Literaturverzeichnis** mit der Liste aller verwendeten Quellen (Publikationen, Archive, Originaldokumente). In der Praxis werden die Literaturhinweise meistens in Form von fortlaufend nummerierten Fussnoten in der gleichen Schrift wie der Artikel angegeben.

#### **Artikel 4 Massgebende Kriterien bei der Bewertung eines Textes**

- Originalität der Forschung, die einen tatsächlichen Beitrag zur Kenntnis des behandelten Themas erbringen soll. Diese kann auf die Prüfung unveröffentlichter Dokumente (Archive) oder auf die Analyse herausgegebener Publikationen, die im Zusammenhang mit dem ausgewählten Thema stehen, gestützt sein.
- Der Ernst und die Relevanz der vorherigen Informationsrecherche und die Strenge in der Erwähnung der Quellen (Bücher, Zeitschriften, Archive).
- Tiefe der Auslegungsarbeit. Das Verwerfen der Leichtigkeit und Oberflächlichkeit.
- Objektivität und Kohärenz des Inhalts. Vermeidung polemischer Töne, insbesondere in Bezug auf eine Obedienz.

#### **Artikel 5 Formale Aspekte**

- Der Text soll in Word stehen (Times New Roman, 12) mit einfachem Zeilenabstand innerhalb der Absätze. Die Trennung der Kapitel, Unterkapitel und Absätze erfolgt mit doppeltem Zeilenabstand. Weder einen vordefinierten Stil noch hoch entwickeltes Layout verwenden.
- Noten und bibliographische Referenzen sollen als „Dokument-Endnote“ eingetragen werden. Sie werden als „Fussnoten“ während der Endbearbeitung der Masonica umgesetzt.
- Bibliographische Referenzen werden in der gleichen Form wie folgende Beispiele angegeben:
  - Werk (Monografie): 1. BINDER, Dieter A.: *Die diskrete Gesellschaft – Geschichte und Symbolik der Freimaurer*. Ed. Kaleidoskop, 1988, ISBN 3-222-11794-2.
  - Werk (Monografie) aus dem ein genaues Zitat genutzt wird: 2. BINDER, Dieter A.: *Die diskrete Gesellschaft – Geschichte und Symbolik der Freimaurer*. Ed. Kaleidoskop, 1988, ISBN 3-222-11794-2, S. 14.
  - Artikel aus einer Zeitschrift: 3. MARCHEV, Robin P. *Humor in der Freimaurerei*. Masonica, 2008, Nr. 23. S. 45 ff.
  - Webseite: 4. FREEMASONRY. HISTORY. CHINESE FREEMASONS. Grand Lodge of British Columbia and Yukon [http://freemasonry.bcy.ca/history/chinese\\_freemasons/](http://freemasonry.bcy.ca/history/chinese_freemasons/) (abgerufen am 30.01.2014).
- Der Text muss als Anhang zum Mail dem Redaktor der Masonica zugeschickt werden.